

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Gemeinde Diera-Zehren
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren in seiner Sitzung am 20.11.2006 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,00 €
mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,00 €
mehr als 4 bis zu 8 Stunden	25,00 €
mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über eine Stunde erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte, Friedensrichter/innen und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.
- 3) Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen des Gemeinderates erhalten die Ausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Sitzung.
- 4) Die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 1 und 2 dieser Satzung festgelegten Durchschnittssätze je Dienstverrichtung.
- 5) Friedensrichter/innen erhalten für die ehrenamtliche Dienstverrichtung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Darüber hinaus erhalten sie für die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung (je Fall) 15,00 €. Verdienstausschlag durch notwendige Dienstverrichtungen wird entgegen Abs. 1) in tatsächlicher Höhe erstattet.
- 6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 und 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich (August und Dezember) gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 23.11.1999 sowie der Artikel 2 der Euroanpassungssatzung vom 23.10.2001 der Gemeinde Diera-Zehren außer Kraft.

Diera-Zehren, den 20.11.2006


Hautke
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.